

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Kenner SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Durchführung von Sonder- und Krämermärkten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt sie aus epidemiologischer Sicht das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus bei Krämer- und Sondermärkten ein, die im Freien stattfinden?
2. Stellen aus ihrer Sicht diese Krämer- und Sondermärkte ein größeres Risiko dar als Wochenmärkte für Lebensmittel, die erlaubt sind?
3. Wie begründet die Landesregierung die Ungleichbehandlung zwischen Wochenmärkten für Lebensmittel, die abgehalten werden dürfen, und Krämer- und Sondermärkten, die durch die Corona-Verordnung des Landes untersagt sind?
4. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Krämer- und Sondermärkte wieder zu erlauben, und welche Hygiene- und andere Maßnahmen müssten hierfür erfüllt werden?
5. Ab wann werden Krämer- und Sondermärkte voraussichtlich wieder erlaubt sein?
6. Welche konkreten Hilfen gibt es für die Händler, die üblicherweise auf Krämer- und Sondermärkten vertreten sind, und sind diese aus Sicht der Landesregierung ausreichend?
7. Plant die Landesregierung weitere konkrete Hilfen, um Krämer- und Sondermärkte zu erhalten und falls ja, wie sollen diese Hilfen ausgestaltet werden und welchen Umfang sollen sie haben?

06. 07. 2020

Kenner SPD

Eingegangen: 07.07.2020 / Ausgegeben: 06.08.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Krämer- und Sondermärkte haben eine lange Tradition. Beispielsweise fand in Kirchheim/Teck ununterbrochen seit 1574 jedes Jahr am ersten Novemberwochenende der Gallusmarkt statt.

Da Wochenmärkte für Lebensmittel erlaubt sind, soll mit der Kleinen Anfrage in Erfahrung gebracht werden, aus welchen Gründen Krämer- und Sondermärkte weiter untersagt bleiben und mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Händler in dieser schwierigen Situation unterstützt.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 Nr. 51-0141.5-016/9396 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch schätzt sie aus epidemiologischer Sicht das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus bei Krämer- und Sondermärkten ein, die im Freien stattfinden?

Nach aktuellem Wissensstand ist das Infektionsrisiko im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Grundlage der Beurteilung ist u. a. der Steckbrief des Robert Koch-Instituts zu SARS-CoV-2: „Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei gleichzeitiger Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.“

Problematisch im Konzept Krämer- und Sondermärkte ist eher die Tatsache, dass es im Hinblick auf geltende Abstandsregelungen gilt, zu dichtes Gedränge z. B. auf engen Gassen oder an einzelnen Ständen zu vermeiden.

2. Stellen aus ihrer Sicht diese Krämer- und Sondermärkte ein größeres Risiko dar als Wochenmärkte für Lebensmittel, die erlaubt sind?

3. Wie begründet die Landesregierung die Ungleichbehandlung zwischen Wochenmärkten für Lebensmittel, die abgehalten werden dürfen, und Krämer- und Sondermärkten, die durch die Corona-Verordnung des Landes untersagt sind?

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Wochenmärkte dienen dem Zweck, Lebensmittel für den alltäglichen Bedarf zu verkaufen und somit einen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung zu leisten. Sonder- und Krämermärkte hingegen laden von Ihrem Grundkonzept her eher zum Schlendern, Begutachten und Verweilen ein. Es werden vermehrt Produkte angeboten, die nicht zwingend zur Deckung des Grundbedarfs notwendig sind. Die Besucher kommen meist mit keiner konkreten Kaufabsicht auf diese Märkte. Anders als bei Wochenmärkten werden hier meist nicht zielstrebig gewisse Stände angesteuert und der Einkauf erledigt. Um das Übertragungsrisiko gering zu halten, ist es daher auch an der freien Luft wichtig, Abstandsregeln einzuhalten, um direkte Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. Bei Sonder- und Krämermärkten muss zu dichtes Gedränge z. B. auf engen Gassen oder an einzelnen Ständen vermieden werden. In Bezug auf Sonder- und Krämermärkte gilt es daher unter Betrachtung der aktuellen epidemiologischen Lage den Infektionsschutz und wirtschaftliche Interessen kritisch abzuwägen.

4. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Krämer- und Sondermärkte wieder zu erlauben, und welche Hygiene- und andere Maßnahmen müssten hierfür erfüllt werden?

5. Ab wann werden Krämer- und Sondermärkte voraussichtlich wieder erlaubt sein?

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Mit Inkrafttreten der neuen Corona-Verordnung (CoronaVO) am 1. Juli 2020 ist die Durchführung von Krämer- und Sondermärkten nach Maßgabe der Regelungen für Veranstaltungen des § 10 der CoronaVO wieder erlaubt.

Nach § 10 Abs. 3 der CoronaVO sind dabei bis zum 31. Juli 2020 maximal 100 Teilnehmer, ab 1. August 2020 bis zu 500 Teilnehmer möglich. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl ist die Zahl der jeweils anwesenden Personen maßgeblich, wobei die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht bleiben.

Bei der Durchführung sind darüber hinaus die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung gem. § 6 durchzuführen. Weiterhin gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 und die Arbeitsschutzanforderungen gem. § 8 sind einzuhalten.

Unter der Voraussetzung einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens werden weitere Lockerungen im Hinblick auf die zulässige Teilnehmerzahl und die Datenerhebung geprüft. Das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau befinden sich diesbezüglich in Abstimmung.

6. Welche konkreten Hilfen gibt es für die Händler, die üblicherweise auf Krämer- und Sondermärkten vertreten sind, und sind diese aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

7. Plant die Landesregierung weitere konkrete Hilfen, um Krämer- und Sondermärkte zu erhalten und falls ja, wie sollen diese Hilfen ausgestaltet werden und welchen Umfang sollen sie haben?

Zu den Ziffern 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat die Landesregierung in Baden-Württemberg als eines der ersten Bundesländer in äußerst kurzer Zeit mit der Soforthilfe Corona ein unbürokratisches Hilfsprogramm für Unternehmen sowie ein Krisenberatungsprogramm gestartet. Daneben stehen Förderkredite und Bürgschaftsprogramme des Landes zur Verfügung. Mit der Soforthilfe Corona, die zum 31. Mai ausgelaufen ist, konnten rund 242.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von über 2,2 Milliarden Euro bei der Sicherung ihrer Existenz und der Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe unterstützt werden.

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und einem Programmvolumen von maximal 25 Milliarden Euro bundesweit.

Der Bund schließt Lebenshaltungskosten oder einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus. Die Landesregierung hat daher das Hilfsprogramm des Bundes durch die Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns ergänzt. Wie schon bei der Soforthilfe wird das Land einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang daher auch bei der Überbrückungshilfe aus Landesmitteln fördern.

Dieses Förderpaket richtet sich auch an Händler, die üblicherweise auf Krämer- und Spezialmärkten vertreten sind und soll so dazu beitragen, dass das vielfältige Angebot an Märkten in Baden-Württemberg trotz des enorm schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes erhalten bleibt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration